

Satzung des Turn- und Sportvereins Oberbrüden 1929 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung „Turn- und Sportverein Oberbrüden 1929 e. V.“. Er hat seinen Sitz in Oberbrüden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Backnang eingetragen. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Eine enge Zusammenarbeit mit anderen Vereinen der Gemeinde, mit der Schule und der Gemeindeverwaltung ist unbedingt zu fördern.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verhältnis zum Württembergischen Landessportbund e. V.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) e. V. Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Sportfachverbände.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, mit dem Tod des Mitglieds, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für eine Zeit von sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.
4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.

- b) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Hauptversammlung (§ 15) zu.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
2. Für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags nicht in der Lage sind, kann der Vorstand eine Ermäßigung gewähren.
3. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.
4. Neben den Mitgliedsbeiträgen können bei Bedarf Umlagen erhoben werden. Hierbei gilt eine Obergrenze von einem Jahresbeitrag pro beschlossener Umlage. Über Umlagen entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an Haupt- und Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Hauptversammlung
- c) die Ausschüsse der einzelnen Abteilungen
- d) die Vereinsjugend

§ 10 Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zu wählende Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassier
 - f) dem Jugendleiter
 - g) der Frauenbeauftragten
 - h) den Leitern der einzelnen Abteilungen
 - k) dem Vereinsjugendsprecher
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand ist mindestens einmal vierteljährlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden einzuberufen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die die Ersatzwahl vorzunehmen hat.
6. Der 1. Vorsitzende - in seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende - sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vereinsvorstandes zu treffen.

§ 11 Die Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Auenwald oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier
 - b) Bericht des Schriftführers und der Leiter der einzelnen Abteilungen
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer, soweit dies erforderlich ist.
 - f) Beschlussfassung über Anträge
3. Anträge der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 (dreißig) stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist die ordentliche Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so hat der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Es hat zu enthalten
 - a) Tag und Ort der Hauptversammlung
 - b) die Feststellung, wie und dass fristgerecht einberufen worden ist
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Sie findet statt

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand gefordert wird.

Für ihre Durchführung gelten im übrigen die gleichen Vorschriften wie in § 11.

§ 13 Die Abteilungen

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Diese werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstands gegründet. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
2. Die Abteilungsvorstände sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren. (§ 10.4 gilt entsprechend)
3. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstands eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben.

§ 14 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.
2. Zur Vereinsjugend gehören alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter.
3. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 21. Lebensjahr.
3. Die Vereinsjugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
4. Der/die Vereinsjugendsprecher/in ist Mitglied im Vorstand. Er/Sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung.

§ 15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 16 Maßregelungen

Sämtliche Vereinszugehörige unterliegen, von dem in § 6 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann folgende Maßregelungen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht, verhängen:

- a) Verweis
- b) Geldstrafe, bis zu einer Höhe von drei Jahresbeiträgen

c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel (§ 15) auszusprechen.

§ 17 Rechtsmittel

Gegen Ablehnung der Aufnahme (§ 5.2), Ausschluss (§ 6.4) sowie Maßregelung (§ 14) ist das Rechtsmittel der Berufung an die Hauptversammlung gegeben. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Bescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlen der Schulden noch vorhandene Vermögen ist auf den Württembergischen Landessportbund e. V. oder die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Die vorstehende Satzung wurde von der Hauptversammlung am 25. Juni 2009 genehmigt.

Oberbrüden, den 25. Juni 2009

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer